

Bei Annahme der vorstehend gestellten Anträge würde sich Pos. 19 in Summa zu 310,350 *M.*, darunter 5100 *M.* transitorisch, ergeben.

Pos. 20.

A. Kreishauptmannschaften.

Bei vorigem Landtage war für den jährlichen Bedarf der Kreishauptmannschaften eine Einstellung von 275,520 *M.*, einschließlich 42,450 *M.* transitorisch vereinbart worden. Es war dies aber, da hinsichtlich der meisten Postulate eine sichere Kenntniß des Bedarfs nicht zu gewinnen, ein nur auf approximativer Schätzung beruhender Einatz, der somit auch nicht als Anhalt für die Prüfung des jetzt vorliegenden Etats dienen kann. Da sich der im Budget aufgestellte allgemeine Etat für die Kreishauptmannschaften aus dem Bedarf der einzelnen zusammensetzt, muß es der Deputation für Prüfung erwünscht erscheinen, die Specialetats derselben eingestellt zu finden.

Der dahin zielende Antrag der Deputation am vorigen Landtage: „daß für jede Kreishauptmannschaft ein specieller Etat in's Budget eingestellt werden möge“ (s. Landt.-Acten 187 $\frac{3}{4}$, Berichte der zweiten Kammer, 2. Bd., S. 514), ist in der Kammer nicht zur Abstimmung gekommen, somit nicht zum ständischen Beschluß geworden, gleichwohl aber ist die Deputation mit der Regierung über ein solches Verfahren in Vernehmen getreten.

Dieselbe macht geltend, daß eine genaue Durchführung von Specialetats der Kreishauptmannschaften nicht thunlich sei und von finanziellem Nachtheil sich erweisen werde; Hülfssarbeiter z. B. werden nicht fest für die einzelnen Kreishauptmannschaften angestellt, sondern je nach dem zeitweiligen Geschäftsumfang und eintretender Behinderung der festangestellten Beamten denselben beigegeben, nicht minder sei ein Generaletat insofern von Vortheil, als das Avancement in der Gehaltsstaffel den einzelnen Beamten unter Belassung in der Stellung resp. Arbeit — wie dies im Interesse des Dienstes sei — dadurch thunlich werde.

Die Deputation hält dies für wohl beachtlich und kann daher die Beibehaltung eines Generaletats für die Kreishauptmannschaften, welcher namentlich auch für die Gehaltsfeststellungen maßgebend zu sein hat, nur gutheißen, hält aber für erwünscht, daß die Zerfällung des Bedarfs auf die einzelnen Behörden auch über die Deputation hinaus klar gelegt werde und unterbreitet der Kammer daher den Antrag an die Königliche Staatsregierung:

daß von künftiger Finanzperiode an neben den gemeinschaftlichen Etat für die gesammten Kreishauptmannschaften dessen jeweilige Vertheilung auf die einzelnen durch Auf-